

## Taxordnung 2024

Gültig ab 01. Januar 2024 (ersetzt alle bisherigen Taxordnungen)

#### **Inhaltsverzeichnis**

## 1. Allgemeines

#### 2. Pensionskosten

- a) Pensionstaxe
- b) Betreuungstaxe
- c) Pflegetaxe

#### 3. Abwesenheit

### 4. Sicherheitsleistungen

## 5. Finanzierung

- 5.1 Alters- und/ oder Invaliden- Rente
- 5.2 Ergänzungsleistungen (EL)
- 5.3 Hilflosen Entschädigung (HE)
- 5.4 Übernahme ungedeckte Heimkosten
- 5.5 Rechnungsstellung und Bezahlung

## 6. Vertragsbeendigung

## 7. Ombudsstelle

#### 8. Inkrafttreten / Anpassungen

#### Anhang

Tarifübersicht 2023
Betreuungstaxe
Pflegetaxe
Zusatzleistungen
Zusatz zur Taxordnung Glarus Süd Care

## 1. Allgemeines

Die Taxen und Zusatzkosten sind unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Bewohnenden. Die Ansätze für Pensions-, Betreuungs- und KVG-pflichtigen Pflegekosten sowie die Zuschläge für zusätzliche Ausgaben sind in einer separaten Taxtabelle aufgeführt. Sie ist integrierender Bestandteil dieser Taxordnung und berechnen sich nach den Betriebskosten der Glarus Süd Care.

#### 2. Pensionskosten

Die Pensionskosten setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Pensionstaxe (Vollpension und Grundleistungen des Heimes)
- b) Betreuungstaxe (Nicht KVG-/KLV-pflichtige Betreuungs- und Bereitschaftsleistungen)
- c) Pflegetaxen (KVG-/KLV-pflichtige Pflege- und Behandlungsleistungen)
- d) Allfällige Zusatzkosten (persönliche Angelegenheiten nach individuellem Bedarf)



#### a) Pensionstaxe

Die Pensionstaxe richtet sich nach der Art des Zimmers. In der Pensionstaxe sind enthalten:

- Unterkunft (inkl. Strom, Heizung und Kalt- und Warmwasser)
- Verpflegung (3 Mahlzeiten pro Tag) Mineralwasser nature Tee
- Ordentliche Zimmerreinigung
- Bett- Tisch und Frottierwäsche
- Benützung der Gemeinschaftsräume und Einrichtungen
- Reinigung der privaten Wäsche (ohne chem. Reinigung und Näharbeiten)
- Allg. Kehrichtgebühren

Der teilweise oder dauernde Verzicht auf einzelne Leistungen berechtigt nicht zu Preisreduktionen.

#### b) Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe umfasst sämtliche Betreuungs- und Pflegeleistungen, welche für alle Bewohnenden angeboten werden und nicht in der Krankenpflege- Leistungsverordnung Artikel 7 (KLV) enthalten sind. Darin enthalten sind sämtliche Dienstleistungen der Alltagsgestaltung, wie z. Bsp. Beschäftigung, Vorlesen, Unterhaltungsveranstaltungen, Ausflüge, etc.

Die Betreuungstaxe ist unabhängig vom Pflegegrad geschuldet.

#### c) Pflegetaxe

Die Leistungen der Pflegetaxe umfasst die Pflegeleistungen nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) und Kranken- und Abrechnungssystem Artikel 7 (KLV). Sie werden mit dem System BESA (Bewohner Einstufungs- und Abrechnungssystem) in 12 Pflegestufen erfasst. Zur besseren Übersicht innerhalb des BESA- Systems sind die Pflegeleistungen in sechs Pflegethemen unterteilt:

- Körperpflege
- Mobilität, Motorik und Sensorik
- Medizinische Pflege
- Essen und Trinken
- Psychogeriatrische Leistungen
- Querschnittsleistungen

## Folgende Kosten sind nicht in der Pflegetaxe enthalten

- Arztkosten und Arzneimittel
- Getränke, die nicht in der Vollpension inbegriffen sind
- Pflegematerial ausserhalb der MiGeL (Mittel- und Gegenstände- Liste)
- Aufwendungen nach individuellem Bedarf (persönliche Bedürfnisse)
- Fahrdienste /Transporte
- Verpflegung von Gästen sowie Zimmerservice aus Komfortgründen

#### 3. Abwesenheit

Bei ganztägiger Abwesenheit des Bewohnenden infolge Ferien, Spitalaufenthalte oder Kurzabsenzen werden die Betreuungs- und Pflegetaxen nicht in Rechnung gestellt und Mahlzeitenkosten (pro voller Tag Fr. 12,-) bei der Pensionstaxe in Abzug gebracht. Die Tage der Abreise und der Rückkehr werden voll verrechnet. Nicht rückvergütet werden nicht eingenommene einzelne Mahlzeiten, auch wenn dies regelmässig



vorkommt. Ferien- und Kurzabsenzen müssen rechtzeitig, 14 Tage vor Abwesenheit, dem Pflegepersonal schriftlich mitgeteilt werden.

Die Zimmerverrechnung bei Kurzzeitaufenthalten beträgt mindestens 14 Tage, auch wenn der Austritt nach Hause oder in eine andere Institution frühzeitiger erfolgt. Davon ausgenommen ist der Austritt infolge Todesfalls.

Kurzaufenthalter, die länger als 60 Tage aufgenommen werden, bezahlen ab dem 61. Tag die ordentliche Taxe. Zu diesem Termin tritt zudem die Sicherheitsleistung in Kraft.

Aufenthalte in einer Tages- oder Nachtstruktur sind nur am Standort Schwanden möglich. Diese müssen mit dem Belegungsmanagement detailliert abgesprochen und geregelt werden.

#### 4. Sicherheitsleistung

Bei einem definitiven Heim-Eintritt in die Institution ist eine Sicherheitsleistung von Fr. 6'000.-- einzuzahlen.

Die Sicherheitsleistung wird separat in Rechnung gestellt, ist unverzinslich und dient ausschliesslich zur Deckung der Forderungen gegenüber dem Bewohnenden. Kann die Sicherheitsleistung nicht geleistet werden, muss durch den Bewohnenden bzw. dessen Vertreter beim Kanton des Bewohnenden eine subsidiäre Kostengutsprache angefordert werden.

#### 5. Finanzierung

Zur Finanzierung des Heimaufenthaltes stehen Ihnen folgende Mittel zur Verfügung:

#### 5.1. Alters- und/oder Invaliden-Renten

## 5.2. Ergänzungsleistungen (EL)

Wer bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht erreicht, hat einen gesetzlichen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Wir beraten Sie gerne über die Finanzierungsmöglichkeiten eines Heimaufenthaltes. Die EL ist einkommens- und vermögensabhängig.

#### 5.3. Hilflosenentschädigung (HE)

Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV/IV beginnt nach Ablauf einer Wartefrist von 1 Jahr. Während und nach der Wartefrist muss eine mittelschwere oder schwere Hilflosigkeit nachgewiesen werden, damit eine entsprechende Entschädigung ausgerichtet wird. Auskunft erteilt die Kantonale Ausgleichskasse Glarus. Diese Entschädigung ist weder einkommens- noch vermögensabhängig.

## 5.4. Übernahme "ungedeckte Heimkosten"

Verbleiben nach Ausschöpfung sämtlicher Finanzierungshilfen noch ungedeckte Heimkosten aus Pension, Pflege und Betreuung besteht die Möglichkeit, für die noch verbleibenden Heimkosten ein Gesuch bei der Wohnsitzgemeinde zu stellen. Nähere Auskunft erteilen gerne die hausverantwortliche Person sowie die Fachstelle Pflege und Betreuung des Kantons.

Die Geltendmachung finanzieller Beiträge Dritter, wie HE, EL und Beiträge der öffentlichen Hand etc. sind grundsätzlich Sache des Bewohnenden bzw. dessen Vertreter. Die Verwaltung der Pflegezentren berät und unterstützt die Bewohnenden dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten.



## 5.5 Rechnungsstellung und Bezahlung

Die Abrechnung der Bewohnenden Rechnung erfolgt monatlich und beinhaltet die Pensionstaxe, Betreuungstaxe sowie individuelle Verrechnungen (Nebenleistungen). Abweichungen zur Monatsrechnung werden mit der nächsten Rechnung zurückvergütet oder nachbelastet. Die Rechnung ist innert 20 Tagen zu begleichen und kann auch auf Wunsch per Lastschriftverfahren (LSV) eingezogen werden.

## 6. Vertragsbeendigung

Der Pensionsvertrag kann beiderseitig auf Monatsende, mit vorausgehender einmonatiger Kündigungsfrist, ordentlich aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Für Kurzzeit-/Entlastungsaufenthalte (Aufenthalt nicht mehr als 2 Monate/60 Tage) gilt eine Kündigungsfrist von 5 Tagen, wenn der Austrittstermin bei Eintritt nicht klar definiert ist.

#### 7. Ombudsstelle

Die Glarus Süd Care sind der "UBA Ostschweiz" (Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter) angeschlossen.

### 8. Inkrafttreten / Anpassungen

Der Regierungsrat hat am 29.11.2022 die Pflege- und Betreuungsverordnung verabschiedet und damit wurden auch die Taxen 2024 durch die kantonale Behörde genehmigt. Die Taxordnung ist gültig bis auf Widerruf.



# Tarifübersicht 2024 / gültig ab 01.01.2024

## Pensionstaxen

Die Ausstattung und Grösse der einzelnen Zimmer ist sehr unterschiedlich und daher unterscheiden sich die Taxpreise pro Zimmer und Standort.

Schwanden		pro Tag und	d Person
Einzelzimmer			
Kategorie I 209,504,313,415,314,317,414	,417	CHF	103.00
Kategorie II 101,102,104-108,110,301-307,318,319,323-325,407,4		24 CHF	121.00
<b>Kategorie III</b> 308-312, 408-412, 418, 419, 425		CHF	127.00
Zweierzimmer			
Kategorie V 502,503,506,507,413	Alleinnutzung	CHF	137.00
	Doppelnutzung	CHF	108.00
Kategorie VI 320,322,420,422	Alleinnutzung	CHF	140.00
	Doppelnutzung	CHF	110.00
Pensionskosten Pflegestationen			
Einbettzimmer Wohngruppen		CHF	150.00
Zweibettzimmer Wohngruppen		CHF	140.00
Einbettzimmer Pflegeabteilung		CHF	140.00
Zweibettzimmer Pflegeabteilung		CHF	120.00
Einbettzimmer Gerontopsychiatrie		CHF	150.00
<u>L</u> inthal		pro Tag und	d Person
Einzelzimmer Süd (mit Balkon) 101-109; 201-209; 21	1-212; 301-305; 306; 309	CHF	122.00
Doppelzimmer Süd (mit Balkon) 307-308		CHF	115.00
<u>Einzelzimmer gross (mit Dusche)</u> 114-119; 214-219; 314-319		CHF	131.00
Ehepaarzimmer gross (mit Dusche) 220, 310 Einzelnutzung		CHF	150.00
	Doppelnutzung	CHF	115.00
Elm		pro Tag und	
Einzelzimmer Nr. 11, 23, 15		CHF	103.00
Einzelzimmer Nr. 9,10,12,16,17,18,19,21,22,24,25,28	,29,30,31,34,35	CHF	115.00
Einzelzimmer Nr. 4, 5, 6, 13, 14, 36		CHF	128.00
Einzelzimmer Nr. 1 - 3	<b>-</b> •	CHF	134.00
Zweizimmer Nr. 7/8, 32a/b, 37a/b	Einzelbenutzung	CHF	152.00
7 20 //	Doppelbenutzung	CHF	115.00
Zweizimmer 38a/b	Einzelbenutzung	CHF	180.00
	Doppelbenutzung	CHF	130.00

## Zusätzlich

Bei Austritt im Todesfall wird der Pensionspreis während 4 Tagen weiterverrechnet. Die Zimmerräumung sollte bis zum 4. Tag erfolgt sein. Andernfalls bleibt die Verrechnung des Pensionspreises bis zur Zimmerräumung bestehen. Die Austrittskosten werden in jedem Fall zusätzlich verrechnet. Details sind im Anhang Zusatzkosten ersichtlich.



Betreuungstaxe			
Betreuungstaxe	pro Tag	CHF	36.00

(sind Bewohnende den ganzen Tag abwesend entfällt die Betreuungstaxe)

Pflegetaxen		Pro Tag			
BESA Stufe	Pflegemi- nuten	Total Pflege- kosten (CHF)	Beitrag Krankenver- sicherung (CHF)	Anteil Bewoh- nende (CHF)	Restfinanzie- rung Kanton (CHF)
1	1 – 20	13.40	9.60	3.80	0.00
2	21 – 40	38.93	19.20	19.73	0.00
3	41 – 60	64.46	28.80	23.00	12.66
4	61 – 80	89.99	38.40	23.00	28.59
5	81 – 100	115.51	48.00	23.00	44.51
6	101 – 120	141.04	57.60	23.00	60.44
7	121 – 140	166.57	67.20	23.00	76.37
8	141 – 160	192.10	76.80	23.00	92.30
9	161 – 180	217.62	86.40	23.00	108.22
10	181 – 200	243.15	96.00	23.00	124.15
11	201 – 220	268.68	105.60	23.00	140.08
12	221 +	294.21	115.20	23.00	156.01



## Zusatzkosten

Annullierungskosten bei Nichteintritt	pauschal	300.00 CH
Zimmerwechsel auf eigenen Wunsch	einmalig	300.00 CH
Telefonanschluss (Kurzzeitgäste) im Zimmer inkl. Apparat in Schwanden	monatlich	15.00 CHI
TV- Gebühren	monatlich	5.00 CH
Vorrätige TV-Geräte vom Alterszentrum zur Nutzung	monatlich	5.00 CH
Todesfallkosten (ohne Aufbahrungskosten)	pauschal	300.00 CH
Aufbahrungskosten	pro Tag	50.00 CH
Zuschlag für Kurzaufenthalte (vertraglich befristete Dauer)	pro Tag	35.00 CH
Zusätzliche Dienstleistungen/ Sonderleistungen/ Personalkosten nach Aufwand	pro Stunde	65.00 CH
Separater Pflegeaufwand (Bsp. Begleitung Arztbesuch)	nach Aufwand pro Stunde	65.00 CH
Flicken der persönlichen Wäsche	pro Stunde	65.00 CH
Zimmerräumung durch Heim	pro Stunde	65.00 CH
Mittagessen Besucher	pro Besucher	16.00 CH
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	7.00 CH
Kennzeichnung der Kleidungsstücke (Beschriftung Wäschenamen bei Eintritt pro 100 Stück)	pauschal	80.00 CH
Zusätzliche Wäschenamen nach Eintritt	pro Stück	1.00 CH
Entsorgung für persönliche Gegenstände		nac Aufwan
Coiffeur, Fusspflege etc.	Weiterverrechnung	Drittkoste
Chemische Reinigung		nac Aufwan
Zusatzverpflegung (Getränke, etc.)	gem. sep. Preisliste	
Schlüsselersatz Schliessanlage	pro Schlüssel	80.00 CH



## Zusatz zur Taxordnung Glarus Süd Care

Anmeldung	Das Gesuch um Aufnahme ist an das Belegungsmanagement zu stellen.
Pensionskosten	Die Glarus Süd Care erhebt Taxen. Leistungsumfang und Ansätze sind in der Taxordnung aufgeführt
Eintritt	Beim Eintritt in das Pflegezentrum sind die persönlichen Kleider in genügender Anzahl mitzubringen.  Alle Wäschestücke müssen mit dem Bewohnenden- Name einheitlich gekennzeichnet werden, dies wird vom Heim gegen ein Entgelt übernommen.  Bitte beachten Sie, dass noch nicht gekennzeichnete Kleidungsstücke nicht in den Kleiderschrank einsortiert werden. Diese Kleidungsstücke können sonst nach der ersten Wäsche nicht mehr zugeordnet werden.
Zimmerzuteilung	Der Bewohnende hat keinen Anspruch auf die Zuteilung oder Reservation eines bestimmten Zimmers oder Bettes.  Die Leitung ist befugt, wenn nötig aus Pflege- oder Betreuungsgründen, Umplatzierungen innerhalb der Institution vorzunehmen.
	Wechsel Pflege-/Altersstation - Standort Schwanden  Wenn der pflegerische Bedarf von Bewohnenden aus personellen oder infrastrukturellen Gründen auf der Altersstation nicht mehr gewährleistet werden kann oder wenn aufgrund des Pflegeaufwandes ein Aufenthalt auf der Pflegeabteilung nicht unbedingt notwendig ist und dringend Platzbedarf besteht, kann vom Haus ein Wechsel angeordnet werden. Grundsätzlich geschieht dies aber immer in Absprache mit dem Bewohnenden und Angehörigen unter Berücksichtigung der Gesamtsituation der Betroffenen (Bewohnende, Mitbewohnende, Personal, Angehörige).
	Wohngruppen - Standort Schwanden  Die Betten der Wohngruppen sind in erster Linie für demenziell erkrankte Menschen sowie für psychisch erkrankte ältere Menschen, jeweils mit Bewegungsdrang, vorgesehen. Wenn Bewohnende der Wohngruppen immobil oder bettlägerig werden und anderweitig Platzbedarf besteht, behalten sich die Alters- und Pflegeheime der Gemeinde Glarus Süd vor, eine Verlegung auf eine Pflegestation anzuordnen. Ebenso aber auch umgekehrt, wenn Bewohnende auf den üblichen Alters- und Pflegestationen der drei Standorte zum eigenen Schutz die Sicherheit und Betreuung der Wohngruppe benötigen. Bei unzumutbarem Verhalten (z.B. Fremd-/Eigengefährdung) leiten wir eine Verlegung in eine entsprechende Klinik ein.
	Die Verrechnung der Zimmerwechsel beginnt mit dem Tag des Eintrittst in der jeweiligen Station. Als Austritt bei der vorherigen Station gilt demnach der Vortag.
Wertsachen	Für Wertsachen und Bargeld im Zimmer haftet der Bewohnende selbst.



Versicherung	Einfache Möbel (nichts Wertvolles) und mitgebrachter Hausrat sind über die Versicherung vom Heim abgedeckt.  Zimmer und allgemeine Räume sind schonend zu behandeln. Zeigen sich Abnützungen oder Beschädigungen des Zimmers, die über das übliche Mass hinausgehen, so werden die notwendigen Renovierungskosten dem verantwortlichen Bewohnenden in vollem Umfang in Rechnung gestellt.
Telefon	Ein Telefonanschluss steht in Schwanden nur für Kurzzeitgäste zur Verfügung. In Linthal und Elm werden je 2 Pre-Paid Handys Kurzeitgästen zur Verfügung gestellt. Diese werden für die Dauer des Aufenthalts aufgeladen. Dauergäste in allen Standorten müssen das eigene Telefon mit der einen Telefonnummer von zu Hause mitbringen.